



Zahl: 004-1/4 - 2024

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

am Freitag, 20. Dezember 2024

Ort: Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

anwesend:

- | | |
|--|--|
| 1. Herr Bgm. KEMETTER Werner | 12. Herr GR WUKOVITS Helmut |
| 2. Herr Vbgm. KROBOTH Klaus | 13. Frau GR ⁱⁿ KOLLAR-LACKNER Doris |
| 3. Herr GV WEBER Klaus | 14. Herr GR KNAR Siegfried Ing. |
| 4. Frau GV ⁱⁿ WUKITSCH Gloria | 15. Herr GR LACKNER Markus |
| 5. Frau GV ⁱⁿ BÖSENHOFER Margot | 16. Herr GR NOVAK Klaus, Dr. |
| 6. Herr GV Wolfgang Zach | 17. Herr GR |
| 7. Herr GV REICHL Julius | 18. Herr GR DI (FH) FREIßMUTH Rainer |
| 8. Herr GR GR Peter Tanczos | 19. Herr GR Roman Seinitz |
| 9. Herr GR GR PANNER Joachim | 20. Herr GR WEBER Marco |
| 10. Herr GR GR FANDL Willibald | 21. Herr GR ZENTNER Maurice |
| 11. Herr GR Ing. Rainer Klanatsky. | |
| | 22. Herr GR-E Michel Mirth |
| | 23. Frau GR-E |
| | 24. Herr GR-E |

außerdem anwesend: AL Manuela Tanczos als Schriftführerin

entschuldigt ist:

nicht entschuldigt ist: -----

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist erwiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder. Anwesend sind am Beginn 21 Mitglieder.

Die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich. Der Bürgermeister verweist bereits zu Beginn auf die Amtsverschwiegenheit und auch auf die Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung der anwesenden Gemeinderäte. Beim Tagesordnungspunkt 7 sind Besucher aus Limbach anwesend.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß mit folgender Tagesordnung geladen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der GR-Sitzung vom 17.10.2024 – Genehmigung
3. Bericht des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat – Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18.11.2024
4. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde über die Kassenkontrolle am 7.10.2024
5. Vermessung Wegumlegung Destillerie Puchas - Beschlussfassung
6. Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut, Zuschreibung zu GdstNr. 247 KG Kukmirn – Beschlussfassung
7. Anfrage der Feuerwehr Limbach bezüglich Übernahme der Kosten für Versicherung und Treibstoff für das von der Feuerwehr Limbach angekaufte SRF – Beratung und Beschlussfassung
8. Einhebung einer Gebühr im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. schulischen Tagesbetreuung – Beratung und Beschlussfassung
 - a) Unkostenbeitrag für Basteln, Portfoliomappe und Ausflüge
 - b) Beitrag für den Kindergartenbus
 - c) Schulische Tagesbetreuung
9. Gemeindeübergreifende Gemeindekooperationen für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mit der Marktgemeinde Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn - Grundsatzbeschluss
10. 24. Digitale Flächenwidmungsplanänderung gem. § 44 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 - Beschlussfassung
11. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abgaben und Entgelte - im Falle von Änderungen bzw. Neuerlassungen
 - b) Höhe des Kassenkredites
 - c) Stellenplan
 - d) mittelfristiger Finanzplan
 - e) gegenseitige Deckungsfähigkeit
 - f) Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes
12. Verlängerung des Kassenkredites –Beschlussfassung
13. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass es sich beim TOP 10 um einen Schreibfehler handelt.

Top 10 muss heißen: 24. Digitale Flächenwidmungsplanänderung gem. § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz – Beschlussfassung.

Die Korrektur des TOP 10 wird einstimmig angenommen

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Werner Kemetter begrüßt alle zur heutigen Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Zur Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht und gilt mit der Korrektur von TOP 10 als angenommen.

Zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift werden die Gemeinderäte Joachim Panner und Roman Seinitz **einstimmig** bestellt.

2. Protokoll der GR-Sitzung vom 17.10.2024 – Genehmigung

Vor der Genehmigung des Protokolls berichtet der Bürgermeister, dass die BH bei der Verordnungsprüfung betreffend die Entwidmung von öffentlichem Gut bei TOP 10 festgestellt hat, dass bei der Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstückes das

Abstimmungsergebnis über die erlassene Verordnung nicht enthalten ist. Das Abstimmungsergebnis wurde nur über den Beschluss hinsichtlich des Verkaufs des betroffenen Grundstückes angeführt.

Antrag/Beschluss: Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung dahingehend abgeändert wird, dass auch die Verordnung über die Entwidmung von öffentlichem Gut einstimmig beschlossen wurde und lässt nochmals abstimmen. **Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.**

Der Protokollmitfertiger Markus Lackner berichtet, dass er und Patrick Scholz das Protokoll gelesen und unterschrieben haben. Es stimmt mit den Beschlüssen des Gemeinderates überein und kann unter Berücksichtigung der Abänderung von TOP 10 genehmigt werden.

Diskussion: keine

Beschluss: Einstimmig wird das Protokoll zur GR-Sitzung vom 17.10.2024 genehmigt.

3. Bericht des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat – Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18.11.2024

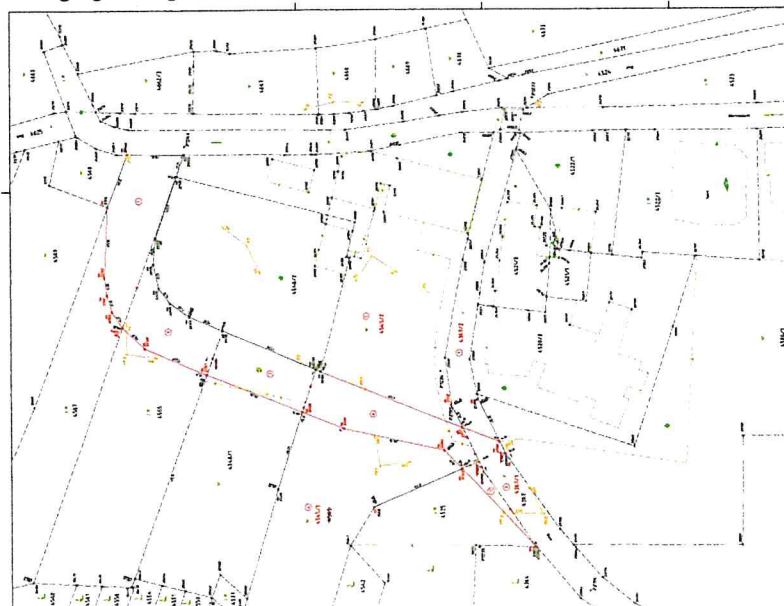
Gem. § 78 Abs. 7 der Bgld. GemO i.d.g.F. hat der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat einen schriftlichen und beschlossenen Bericht vorzulegen. Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest den Bericht an den Gemeinderat von der Sitzung vom 18.11.2024.

4. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde über die Kassenkontrolle am 7.10.2024

Am 7.10.2024 hat eine Kassenkontrolle durch die Aufsichtsbehörde stattgefunden. Der Prüfbericht ist gem. § 79 Abs. 2 zweiter Satz Bgld. GemO 2023 dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister verliest das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 4.11.2024 mit der Zahl 2024-004.719-5/2, OE: A2-HGA-RGA.

5. Vermessung Wegumlegung Destillerie Puchas – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Schmaldienst hat die Vermessung der Wegverlegung beim Betrieb Puchas, Hotelgasse in Kukmirn durchgeführt und einen Teilungsplan erstellt. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gem. § 15 LTG.



Diskussion: Die BMK-Fraktion möchte wissen, wer die Kosten für die Vermessung trägt.

Antrag/Beschlus: **Einstimmig wird beschlossen**, die Teilflächen laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Andreas Schmaldienst mit der GZ 1250/23 vom 12.11.2024 als öffentliches Gut zu entwidmen bzw. als öffentliches Gut zu widmen. Folgende Verordnung über die Entwidmung bzw. Widmung wird dazu einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn, vom 20. Dezember 2024, Zahl 4/2024 TOP 5 betreffend Entwidmung/Widmung von öffentlichem Gut in der KG Kukmirn.

§ 1

Der Teilungsplan vom 12.11.2024, GZ 1250/23 von Dipl.-Ing. Andreas Schmaldienst, staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Technologiepark 10, 8380 Jennersdorf bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die im zitierten Teilungsplan angeführten Trennstücke, werden aus dem Öffentlichen Gut entwidmet bzw. dem öffentlichen Gut zugeschrieben und als öffentliches Gut gewidmet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kemetter

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

6. Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut, Zuschreibung zu GdstNr. 247 KG Kukmirn – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Patrick und Stefanie Scholz, Parkstraße 1, Kukmirn, haben von Petra und Jutta Koglmann einen Grundstücksteil vom Grundstück Nr. 248 in der KG Kukmirn abgekauft. Das Vermessungsamt Oberwart hat die Vermessung bereits durchgeführt. Die Teilfläche 3 des Vermessungsplanes mit 19 m² soll dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, da sich in diesem Bereich öffentliche Leitungen befinden. Die Durchführung erfolgt gem. § 13 LTG über das Vermessungsamt.

Antrag/Beschlus: **Einstimmig wird beschlossen**, die Teilfläche laut Vermessungsurkunde vom Vermessungsamt Oberwart mit der GZ 1283/2024/34 vom 26.11.2024 als öffentliches Gut zu widmen. Folgende Verordnung über die Entwidmung bzw. Widmung wird dazu einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn, vom 20. Dezember 2024, Zahl 4/2024 TOP 6 betreffend Entwidmung/Widmung von öffentlichem Gut in der KG Kukmirn.

§ 1

Der Teilungsplan vom 26.11.2024, GZ 1283/2024/34 des Vermessungsamtes Oberwart, Prinz Eugenstraße 1, 7400 Oberwart bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Das im zitierten Teilungsplan angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Gut zugeschrieben und als öffentliches Gut gewidmet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kemetter

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

7. Anfrage der Feuerwehr Limbach bezüglich Übernahme der Kosten für Versicherung und Treibstoff für das von der Feuerwehr Limbach angekaufte SRF – Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Vertreter der Feuerwehr Limbach haben am 7. November 2024 beim Bürgermeister vorgesprochen und angefragt, ob die Gemeinde für das von ihnen angekaufte gebrauchte Feuerwehrfahrzeug SRF die Kosten für das Tanken und die Versicherung übernehmen kann. Der Gemeinderat sollte darüber entscheiden.

GR Freißmuth berichtet, dass bei der Gemeinderatssitzung am 9. Nov. 2024 unter dem Tagesordnungspunkt 12 über die Vorhaben der Feuerwehr Limbach berichtet wurde. Da ging es um den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrhauses Limbach und den Ankauf eines Kleinrüstfahrzeuges. In mehreren Besprechungen wurde dann mitgeteilt, dass dieses Projekt in dieser Form nicht finanzierbar ist. Es hat sich dann Anfang 2024 die Möglichkeit ergeben ein sehr günstiges technisches Fahrzeug anzukaufen. Vom Zeitpunkt der Information, dass dieses Fahrzeug zur Verfügung steht bis zur Angebotsabgabe waren nur drei Wochen Zeit. Nach der Besichtigung bei der Feuerwehr Brunn am Gebirge wurde am 31.01.2024 ein Angebot abgegeben. Die Feuerwehr Limbach erhielt dann den Zuschlag mit einem Gebotspreis von € 28.122,00 für dieses Fahrzeug. Das Fahrzeug wurde dann am 8. März 2024 nach Limbach überstellt und dann in zahlreichen Arbeitsstunden (das Fahrzeug ist noch nicht ganz fertig) mit bisher über 2.000 Arbeitsstunden modernisiert und auf den neuesten Stand gebracht. Die Arbeiten werden 2025 beendet sein und dann für Einsätze verwendet. Es wurde auch ein Personentransportkorb angeschafft. Das Fahrzeug soll auch für die kommunalen Arbeiten genutzt werden können. Die Aufbringung der gesamten Mitteln erfolgte durch die Feuerwehr Limbach und durch Sponsoren. Die Kosten bis zum Abschluss werden für die Feuerwehr Limbach ca. € 55.000,00 betragen.

In der Tagesordnung steht „Übernahme der Kosten für Versicherung und Treibstoff“. Es war von der FF Limbach so gedacht, dass die Gemeinde die gesamten laufenden Kosten übernimmt. Es geht um Service- und Pickerlkosten mit ca. € 1.000,00/Jahr, Seilwinden- und Kranüberprüfung, Treibstoff und Versicherung mit geschätzten Gesamtkosten von € 1.800,00 pro Jahr. Jetzt ersucht die FF Limbach die laufenden Kosten für das SRF zu übernehmen.

Diskussion: Es entsteht eine sehr hitzige Diskussion, wo von Peter Tanczos angefragt wurde, ob das Auto schon vom Landesfeuerwehrkommando schon abgenommen ist. Marco Weber sagt eingangs, dass das Auto bereits im Dienst ist und abgenommen ist. Der Bürgermeister erklärt, dass er die Information hat, dass das Feuerwehrauto vom Landefeuerverband noch nicht abgenommen ist. Weiters wird heftig diskutiert, ob in der besagten Gemeinderatssitzung vom 9.11.2024 über den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges

gesprachen wurde. Der Bürgermeister sagt dazu, dass er bei dieser Gemeinderatssitzung über die Vorhaben der Feuerwehr Limbach berichtet hat. Es wurde nichts beschlossen. Die Vorgehensweise über den Ankauf war nicht in Ordnung – darüber sind sich alle einig. Es gibt bis jetzt keinen Beschluss, dass das Feuerwehrfahrzeug gekauft wurde oder dass die Feuerwehr Limbach das Fahrzeug selbst gekauft hat. Sobald die Gemeinde das Fahrzeug übernimmt – laut Auskunft des Landesfeuerwehrkommandos – gehört das Auto der Gemeinde, egal ob es der Feuerwehr zusteht oder nicht, es ist da. Es geht auch darum, ob es ein SRF bleiben soll. Wenn das Fahrzeug als SRF abgenommen werden soll, dann ist eine Ausrüstung notwendig, die sich zwischen 80.000,-- bis 100.000,00 Euro bewegt.

Dazu sagt Rainer Freißmuth das SRF wird umgebaut und der Unimog wird ein Tanklöschfahrzeug. Weber Marco: Hätte man ein KLF angekauft, hätte das der Gemeinde Kosten schon vor zwei Jahren € 220,000,00 gekostet. In der Vergangenheit wurden die Autos auch immer angekauft, wo die Gemeinde, Land und Feuerwehr die Autos finanziert haben. Dieses Auto hat der Gemeinde bis jetzt keinen Cent gekostet. Hier geht es rein um die Erhaltung dieses Fahrzeuges.

Vizebürgermeister Kroboth stellt den Antrag, dass die Gemeinde die Kostenübernahme für das RLF Limbach übernehmen soll, wenn es der Abnahme zugeführt wurde.

Bürgermeister Kemetter stellt einen Abänderungsantrag: Dieser Tagesordnungspunkt soll nach der Abnahme wieder im Gemeinderat behandelt werden, dann hat man Gewissheit, ist es abgenommen oder nicht.

Es entfacht eine weitere Diskussion: wie schaut es dann mit einer Ersatzbeschaffung aus, wenn das Fahrzeug übernommen wird. Was ist, wenn der Unimog dann kaputt wird. Dieses Fahrzeug ist zu ersetzen, weil Limbach ein wasserführendes Fahrzeug braucht. Auch ein technisches Fahrzeug steht Limbach zu.

Über den Abänderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Der Abänderungsantrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

8. Einhebung einer Gebühr im Bereich der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. schulischen Tagesbetreuung – Beratung und Beschlussfassung

- a) **Unkostenbeitrag für Basteln, Portfoliomappe und Ausflüge**
- b) **Beitrag für den Kindergartenbus**
- c) **Schulische Tagesbetreuung**

Der Bürgermeister berichtet: Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage – enorm verminderte Ertragsanteile, hohe Kosten in vielen Bereichen und auch im Kindergartenbereich müssen Einsparungen bzw. Erhöhungen gemacht werden. Es gibt derzeit keinen Unkostenbeitrag fürs Basteln, etc. Weiters sind die Buskosten aufgrund unserer Streusiedlung sehr hoch. Im Gemeindevorstand wurde das Thema bereits diskutiert und die Erhöhungen wurden in den Voranschlag bereits eingearbeitet.

Kindergarten/Krippe– Neue Regelung

- a) **Unkostenbeitrag für Basteln, Portfoliomappe Ausflüge:**
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung von Julius Reichl (BMK) einen Unkostenbeitrag für Basteln, Portfoliomappe und Ausflüge von € 30,00 pro Semester und Kind für den Kindergarten und Kinderkrippe. Beginnend mit dem 2. Semester des Kindergartenjahres 2024/2025.

b) Unkostenbeitrag für Kindergartenbus:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung von Julius Reichl (BMK)

Einen Unkostenbeitrag von € 20,00 pro Monat für Kinder, die den Kindergartenbus in Anspruch nehmen. Für das zweite Kind/Geschwister sollte die Hälfte eingehoben werden. Der Beitrag wird pro Semester vorgeschrieben und die Anmeldung erfolgt pro Semester. Beginnend mit dem 2. Semester des Kindergartenjahres 2024/2024.

c) Schulische Tagesbetreuung: € 70,00/Monat, (Erhöhung von € 20,00/Monat)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung von Julius Reichl (BMK) den Beitrag für die schulische Tagesbetreuung auf € 70,00 pro Monat pro Kind zu erhöhen. Beginnend mit dem 2.

Semester des Schuljahres 2024/2025.

9. gemeindeübergreifende Gemeindekooperationen für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mit der Marktgemeinde Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn - Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet: Er habe bereits in der letzten Gemeinderatssitzung darüber berichtet, dass aufgrund des neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes der Kindergarten ganzjährig geöffnet sein muss. Es hat diesbezüglich schon Gespräche mit den Nachbargemeinden Deutsch Kaltenbrunn und Rudersdorf gegeben. Es wurde bereits besprochen, wann jeder Kindergarten geöffnet hat.

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig ein Grundsatzbeschluss beschlossen**, eine gemeindeübergreifende Kooperationsvereinbarung für die Kinderbetreuung im Sinne des Bgld. KBBG 2009 iVm § 22a Bgld. GemO 2003 mit der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn und der Marktgemeinde Rudersdorf abzuschließen.

10. 24. Digitale Flächenwidmungsplanänderung gem. § 5 Raumplanungseinführungsgesetz – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Bereits am 9. November 2023 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die 24. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes einzuleiten. Bis zur öffentlichen Auflage des Flächenwidmungsplanes wurden 31 Anträge eingebracht.

Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist (20.09.2024 – 04.11.2024) wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Innerhalb der 6-wöchigen Auflagefrist erfolgte dann am 24. Oktober 2024 eine Befahrung durch die zuständigen Personen der Landesregierung (Raumplanung, Landesumweltanwalt), der örtlichen Raumplanerin, Bürgermeister und Amtsleiterin. Zusätzlich erfolgte eine Besichtigung durch die Sachverständige vom Landschaftsschutz und durch einen Sachverständigen vom Naturschutz.

Alle erforderlichen Stellen mussten Stellungnahmen und Beurteilungen über die Widmungsfälle abgeben. Von den 31 Anträgen wurden 26 positiv bewertet. 5 Anträge mussten herausgenommen werden, da sie nicht bewilligbar waren bzw. Antragsteller haben zurückgezogen oder werden bei der nächsten Widmung behandelt. (Ernst Harald, Kukmirn; Knopf Eisenhüttl; Katschner, Limbach; OSG Wohnhausanlage, Limbach;

Bei zwei Fällen gab es eine Änderung gegenüber der Auflage:

4.02 Reihofen: Änderung von Bauland–Dorfgebiet in G-Ngl. (Nicht-landwirtschaftliche Gebäude zur Grundlandnutzung) für GdstNr: 1775 1776

4.03 Panner: Änderung von Bauland-Dorfgebiet in G-Ngl (Nicht- landwirtschaftliche Gebäude zur Grünlandnutzung) für GdstNr. 2754

In diesen beiden Fällen wurden die Anrainer verständigt. Diese haben mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass sie keine Einwände gegen die Änderung haben.

Bei Änderungsfall 3.05 Jagdhütte Eisenhüttl: die Widmungskategorie BF (Bauland Ferienwohngebiet) gibt es nicht mehr und muss angepasst werden. Hier ist noch eine Stellungnahme der Forstabteilung ausständig. Es erfolgt vorerst die Rückwidmung in Grünland und die Anpassung der Verkehrsfläche. Bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes wird der Fall wieder aufgenommen.

Beim Änderungsfall 4.04 Reichl wird ein Optionsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen.

3. Überblick über alle aktuellen Widmungsfälle

Die Marktgemeinde Kukmim hat folgende Änderungsfälle im Rahmen dieses Verfahrens vorgebracht:

Änderungsfall	Katastralgemeinde	Grundstück	Teilfläche	Fläche in m ²	Von	In	Baulandmobilisierung
KG Kukmim							
1.01 „Muhr“	Kukmim	131	Ja	363 m ²	Gl	BD	-
1.02 „Ladinig“	Kukmim	5902/1	Ja	649 m ²	Gl	BD	-
1.03 „Jandrieovitz“	Kukmim	1143	Ja	434 m ²	Gl	GHg	-
1.04	Kukmim						
1.05 „Grabner“	Kukmim	4941	Ja	1.220 m ²	BD	Gl	-
1.06 „Traurig“	Kukmim	107/1 111	Ja/Nein	1.453 m ²	BD	Gl	-
1.07 „Wagner“	Kukmim	5915, 5919	Ja	5.023 m ²	BD	Gl	-
1.08 „Peiochl/ Zentner“	Kukmim	620	Ja	337 m ²	BD	Gl	-
1.09	Kukmim						
1.10 „Parkplatz“	Kukmim	978 442	Nein Ja	3.246 m ² 86 m ²	G-L W	P V	-
KG Limbach							
2.01 „Böckenhofer“	Limbach	889/1, 889/2, 891/1, 891/2, 19/2 889/2, 890	Ja Ja/Nein	361 m ² 762 m ² 1.543 m ²	Gl/V Gl/BW Gl	BW V GHg	-
2.02 „Pfungstl“	Limbach	370, 371	Ja	2.091 m ²	BD	Gl	-
2.03 „Traurig“	Limbach	79, 614/2	Ja	1.485 m ²	BD	Gl	-
2.04 „Schermann“	Limbach	2026	Nein	1.179 m ²	BD	Gl	-
2.05	Limbach						
2.06	Limbach						

Änderungsfall	Katastralgemeinde	Grundstück	Teilfläche	Fläche in m ²	Von	In	Baulandmobilisierung
KG Eisenhüttl							
3.01 „Sinkovits“	Eisenhüttl	2280-2286, 2263-2268, 2270, 2271, 2275-2277	Ja	2.027 m ²	Gl	BD	-
		2261	Nein	4.508 m ²	BD/Gl/ Sp-A	V	-
		2305	Ja	228 m ²	Sp-A	Gl	-
3.02	Eisenhüttl						
3.03 „Wukovits“	Eisenhüttl	2601, 2653	Ja	2.089 m ² 7 m ²	BD	Gl V	-
3.04 „Scheucher- Kauderer“	Eisenhüttl	1759	Nein	1.638 m ² 1.140 m ²	BD	Gl Gl	-
		1760, 1761, 2641	Ja/Nein	9.385 m ²	Gl	Gl	-
3.05 „Rückwidmung BF“	Eisenhüttl	2442, 2444, 2495, 2559	Ja	149 m ² 92 m ² 4.982 m ² 178 m ²	BF V Gl BF/Gl	Gl V	-
KG Neusiedl							
4.01 „Hörmann“	Neusiedl	1711/2 1686	Nein/Ja	913 m ² 2 m ²	Gl	BW V	-
4.02 „Reithofer“	Neusiedl	1775, 1776 2026/2, 1770, 1772, 1774	Ja/Nein	290 m ² 10.540 m ²	Gl BW	G-Ngl BD	-
		1905		32 m ²	BW	V	-
		1768		104 m ²		L	-
		1767/2		3 m ²		Gl	-
4.03 „Panner“	Neusiedl	2754	Ja	147 m ²	Gl	G-Ngl	01.01.2031
4.04 „Reichl“	Neusiedl	1620/2	Ja	1.512 m ²	Gl	BD	Optionsvertrag
4.05 „Lackner“	Neusiedl	223/2	Ja	672 m ²	BD	Gl	-
4.06 „Lewitsch“	Neusiedl	1614, 1645, 1617	Nein	4.472 m ²	BD/Gl	Gl	-
4.07 „Eichinger 1“	Neusiedl	3910, 3911	Ja/Nein	3.205 m ²	BD	Gl	-
4.08 „Eichinger 2“	Neusiedl	4257	Ja	2.143 m ²	BD	Gl	-

Änderungsfall	Katastralgemeinde	Grundstück	Teilfläche	Fläche in m ²	Von	In	Baulandmobilisierung
4.08 „Eichinger 2“	Neusiedl	4257	Ja	2.143 m ²	BD	Gl	-
4.09 „Eichinger 3“	Neusiedl	79/2, 80/2, 81/2, 82 85	Ja	2.508 m ² 176 m ²	BD	Gl L	-
4.10 „Freißmuth“	Neusiedl	135	Ja	1.142 m ²	BW	Gl	-

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen werden folgende befristete unbebaute Baulandflächen rückgewidmet:

Abgelaufene Bebauungsfristen						
Nr.	Katastralgemeinde	Grundstück	Teilfläche	Fläche in m ²	Von	In
B1	Limbach	1863	Ja	234 m ²	BD	Gl

Im Zuge des Verfahrens wurden folgende Kenntlichmachungen bearbeitet:

Kenntlichmachungen					
Nr.	Katastralgemeinde	Grundstück	Teilfläche	Kenntlichmachung	
K1	Limbach	19/2, 890, 891/1	Ja/Nein	Brunnenschutzgebiet	Löschen
K2	Kukmirn	442	Ja	Gewässer unterirdisch	Neu

Zusätzlich zu diesen aktuellen Widmungsfällen wurden auf folgenden Grundstücken die Bebauungsfristen entfernt, da die Grundstücke - lt. aktuellem Orthofoto oder Auskunft der Gemeinde - bereits zumindest teilweise bebaut wurden:

Die jetzt verbleibenden 26 positiv bewerteten Anträge sollte der Gemeinderat beschließen und nachfolgende Verordnung erlassen. Sollte der Gemeinderat einen zur Vorlage der Raumplanungsabteilung abweichenden Beschluss fassen, so können alle anderen positiv bewerteten Anträge nicht umgewidmet werden.

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig** die 24. Digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn gemäß dem vorliegenden Beschlussexemplar des Erläuterungsberichtes und der Plandarstellung des Planverfassers Raumplaner Arch. DI Klaus Richter vom 19.12.2024 und beschließt auch **einstimmig nachfolgende Verordnung:**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 20.12.2024, Zahl: 031/4-2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (24. Änderung).

Aufgrund von § 5 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kukmirn (Verordnung des Gemeinderates vom 22.02.1972 (1. Beschluss), Zahl: .LAD-775/4-1973, in der Fassung der 23. Änderung, wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Raumplaner Arch. DI Klaus Richter vom 19.12.2024) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt **mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
(Bürgermeister)

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom....., Zahl:, genehmigt.

Die Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr., verlaublich.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Antrag des Bürgermeisters **wird einstimmig angenommen** und zum Beschluss erhoben.

11. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 – Beratung und Beschlussfassung

- a) Abgaben und Entgelte - im Falle von Änderungen bzw. Neuerlassungen
- b) Höhe des Kassenkredites
- c) Stellenplan
- d) mittelfristiger Finanzplan
- e) gegenseitige Deckungsfähigkeit
- f) Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes – Beratung und Beschlussfassung lit a) – lit f)

Der Bürgermeister leitet den Tagesordnungspunkt ein:

Bei der Erstellung des Voranschlages im Vorjahr wurde bereits seitens der Aufsichtsbehörde hingewiesen, dass bei den bei den Prognosen für das Jahr 2024 generell hohe Unsicherheit besteht. Dieser Hinweis hat sich ab Mitte des laufenden Jahres bewahrheitet.

Die Gemeinden müssen die Budgetplanung 2025 deshalb besonders vorsichtig anlegen, um einer Konsolidierungsphase auszuweichen. Eine Planungssicherheit ist derzeit fast nicht mehr gegeben.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 4.12.2024 die einzelnen Gebühren und Abgaben besprochen und ist übereingekommen, dass bei Kanalbenutzungsgebühren, der Sockelbetrag erhöht werden sollte.

Der Voranschlag befindet sich vom 5. bis 19. Dezember 2024 in der Auflagefrist., der VA wurde auch im Vorhinein mit allen 3 Fraktionen durchbesprochen und erläutert. Weiters hat eine Anhörung im Gemeindevorstand am 4. Dezember 2023 stattgefunden. Alle Fraktionen haben innerhalb der gesetzlichen Frist ein Auflageexemplar erhalten.

Innerhalb der Auflagefrist hat GR Rainer Freißmuth 14 Fragen zum Voranschlag an den Bürgermeister gerichtet. Die Fragen wurden vom Bürgermeister beantwortet und zu diesen Fragen gab es keine Wortmeldungen mehr.

Der Voranschlag hat das Testprogramm der Gemeindeaufsicht durchlaufen, was ergeben hat, dass dieser keine Fehler beinhaltet.

Ausgangssituation:

- Das Haushaltsjahr 2024 war 1. Halbjahr finanziell noch überschaubar. Ertragsanteile des Bundes wurden bis Juni größtenteils wie prognostiziert noch eingehalten, zusätzliche BZW seitens des Landeshauptmannes sind Ende Juni wie versprochen eingetroffen.
- Geplante Vorhaben 2024 konnten noch direkt vom Finanzierungshaushalt ohne Fremdmittel finanziert werden, jedoch konnten nicht alle geplanten Vorhaben umgesetzt werden.
- Auch unser Girokonto wurde seit langen Jahren laufend überzogen, dadurch haben sich auch höhere Summen von offenen Rechnungen angesammelt, welche auf Grund der Überziehungen nicht immer wie gewohnt zeitgerecht bezahlt werden konnten. Die Rücklagen sind aufgebraucht;
- Ein Blick in den RAB zeigt, dass trotzdem die einzelnen Budgetposten in allen Bereichen halbwegs im Rahmen gelegen sind;
- Der Nettoauszahlungsbetrag der Ertragsanteile für 2025 beträgt um € 353.500,00 weniger als für 2024.

Eckpunkte für den Voranschlag 2025

Ausgaben:

- Ausgabenseitig alle Budgetpositionen auf das notwendigste reduziert. Keine größeren Investitionen.
- Im Zentralamt die neue Leasing-Miete für das Gemeindeamt;
- Gemeinschaftspflege reduziert;
- Keine größeren Ausgaben bei allen 4 Feuerwehren, bei den Volksschulen, Kindergarten und Kinderkrippe sowie Nachmittagsbetreuung;
- Die Schulbeiträge an die Mittelschulen haben sich leider erhöht;
- Im Güterwegbereich nur dringend notwendige Sanierungsarbeiten;
- Keine Neuanlagen bei der Straßenbeleuchtung;
- Repräsentationskosten reduziert;
- Keine Vereinsförderungen;
- Keine Veränderungen im Trinkwasserbereich;
- Im Abwasserbereich gibt es einen Abgang
- Dasselbe gilt für den Kindergarten/krippe und die Nachmittagsbetreuung; Allein die Buskosten für den KIGA- Bus bewegen sich jährlich um die € 60.000.-;
- Keine Veränderung beim Müll;
- Einsparungsmaßnahmen bzw. finanzielle Angleichungen müssen vorgenommen werden, nur so können wir verhindern **keine Konsolidierungsgemeinde zu werden.**

Einnahmen:

- Restliche offene Förderungen der letzten Jahre seitens des Landes;
- Im Jänner gibt es aus dem FAG eine Finanzausweisung für Kukmirn in einer Höhe von € 50.890,00;
- Für digitalen Übergang einen Ausgleichsbetrag von € 40.000.-, auf vier Jahre aufgeteilt;
- Für ländlich strukturierte Gemeinden aus dem FAG bekommt Kukmirn € 16.000,00;
- Aus dem Strukturfonds nach dem FAG bekommt Kukmirn Ende 2025 € 188.000,00;
- Mehr Kommunalsteuereinnahmen durch das Hotel Puchas und dem neuen Betrieb Windisch;

a) Abgaben und Entgelte

Es gibt eine Erhöhung bei der Kanalbenutzungsgebühr. Daher muss die Verordnung neu beschlossen werden. Bei den übrigen Steuern und Abgaben, ebenso bei den Gebühren auf privatrechtlicher Basis, gibt es keine Erhöhungen.

Kanalbenutzungsgebühr:

- Der Sockelbetrag wird von € 250,00 exkl MWST (Jahresbetrag) auf € 300,00 pro angeschlossenes Objekt angehoben.

- Der Personenbetrag bleibt gleich: € 30,00 für jede gemeldete Person laut ZMR,
- bei Wohnhausanlagen beträgt der Sockelbetrag € 300,-- und € 30,00 Personenbetrag für jede gemeldete Person.
- 12% vom Anschlussbetrag für Unternehmen
- die gesetzliche MWSt. ist gesondert hinzuzurechnen.

Nachfolgende Verordnung wurde erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 20.12.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr** gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird gem. § 10, 11 KabG. nach folgendem Berechnungsschlüssel festgesetzt:

A.

1. Es wird eine Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt (Sockelbetrag) in der Höhe von 300,00 Euro berechnet.
2. Zusätzlich wird für jede im Haushalt gemeldete Person ein Betrag (Personenbetrag) von 30,00 EURO berechnet. Ausschlaggebend ist das Zentrale Melderegister.
3. Bei Wohnhausanlagen wird der Sockelbetrag pro Wohneinheit mit 250,00 Euro festgesetzt und für jede gemeldete Person von 30,00 Euro festgesetzt.
4. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 15. Jänner.
5. Absatz 1 und 2 gilt nicht für die unter B) angeführten Flächen und Gebäude.

B.

Die Kanalbenutzungsgebühr für gewerblich genutzte Fläche und Betriebsräume sowie öffentliche Gebäude wird mit 12 % des Kanalanschluss-, bzw. Kanalgänzungsbeitrages festgesetzt.

C.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Werner Kemetter

b) Höhe des Kassenkredites

Der Kassenkredit darf ab 01.01.2025 ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen. Der bestehende Kassenkredit wird bis 31.12.2027 verlängert. Höhe Basis 2024: € 641.766,66. Der Kassenkredit für 2025 kann € 670.950,00 betragen.

c) Stellenplan

Der Stellenplan ist im Voranschlag auf Seite 232 und 233 abgebildet. Der Stellenplan wird von der Amtsleiterin erläutert.

d) mittelfristiger Finanzplan

Die Salden des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2025 – 2029 wurde besprochen. wurde im Vorstand besprochen. Es sind keine größeren Investitionen geplant.

e) gegenseitige Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgl. GHO 2020 kann bei den Ansätzen 0 – 9 zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Beschluss des Gemeinderates bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

f) Saldo 0 und Saldo 5

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	Summe Erträge	4.305.500,00	4.121.600,00	4.265.980,61
SU	22	Summe Aufwendungen	4.478.600,00	4.306.300,00	4.590.726,04
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-173.100,00	-184.700,00	-324.745,43
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	517.000,00	-300.000,00	297.926,15
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	343.900,00	-484.700,00	-26.819,28

Dem EVA ist zu entnehmen, dass die Summe der Erträge (Code 21) niedriger ist, als die Summe der Aufwendungen (Code 22). Somit beläuft sich das Nettoergebnis, der Saldo 0, auf einen Betrag von -173.100,00 Euro.

Durch die Entnahme bzw. der Auflösung der zweckgebundenen Rücklage verbessert sich das Nettoergebnis (Saldo 00) auf einen positiven Betrag von 343.900,00 Euro.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und – aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.025.700,00	3.850.600,00	3.913.929,35
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.798.700,00	3.638.300,00	3.711.069,86
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	227.000,00	212.300,00	202.859,49
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	95.200,00	281.400,00	317.650,20
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	23.000,00	199.000,00	703.627,92
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	72.200,00	82.400,00	-385.977,72
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	299.200,00	294.700,00	-183.118,23
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	376.500,00	294.700,00	380.608,75
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-376.500,00	-294.700,00	-380.608,75
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-77.300,00	0,00	-563.726,98

Im Finanzierungsvoranschlag ist zu erkennen, dass es einen durchaus positiven Überschuss aus den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo 1) gibt.

Aus den Salden 1 und 2 ergibt sich ein positiver Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3).

Dabei ist festzuhalten, dass die Tilgung der Finanzschulden (Saldo 4) im Jahr 2025 mit einem Wert von EUR 376.500 dargestellt wird.

Dies ergibt einen negativen SA5 mit dem Betrag von - 77.300,00 Euro.

Diskussion: Die BMK-Fraktion erachtet die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr nicht für notwendig. Der Bürgermeister sagt dazu, warum die BMK-Fraktion dieses Argument nicht während der Auflage vorgebracht hat. Es hat Besprechungen mit den Faktionen gegeben und auch im Vorstand wurde die Erhöhung besprochen.

Abstimmung über den Voranschlag 2025:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2025 gemäß den Beilagen zu beschließen. Dieser Beschluss umfasst somit gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben

und Entgelte mit der dazugehörigen Verordnung, die Höhe des Kassenkredites, den Stellenplan, den mittelfristigen Finanzplan und die gegenseitige Deckungsfähigkeit.
Die Höhe des Saldo 0 „Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beträgt – 173.100,00 Euro, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes beträgt – 77.300,00 Euro.

**Der Antrag des Bürgermeisters wird mit 14 Stimmen angenommen (ÖVP- und SPÖ-Fraktion),
5 Nein-Stimmen (BMK-Fraktion: Fandl Willi, Freißmuth Rainer, Zentner Maurice, Reichl Julius, Seinitz Roman),
2 Stimmenthaltungen (Vbm. Klaus Kroboth, Weber Marco).**

12 Verlängerung des Kassenkredites –Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Um den Kassenkredit nicht jährlich neu zu beschließen, gibt es die Möglichkeit, den derzeitigen Kassenkredit bis zum Ende der Legislaturperiode, bis 31.12.2027 zu verlängern.

Im Jahr 2025 beträgt die Summe der Einnahmen der operativen Gebahrung € 4.025.700,--
Es wäre ein Kassenkredit in der Höhe von € 670.950,00 möglich.
Bei der Verlängerung gilt der 12 Monats-Euripor, jeweils am 1.1. wird der Zinssatz angeglichen.

Mit 29.11.2024 beträgt der Zinssatz 2,461 + 0,875, macht 3,375 % aus. Laut Prognose wird sich der Zinssatz mit 1.1.2025 niedriger sein.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig**, eine Verlängerung des vorliegenden Kassenkredites bei der Raiffeisen Regionalbank Güssing-Jennersdorf in der Höhe von € 641.766,66 bis 31.12.2027.

13 Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Die Abrechnung des neuen Gemeindezentrums seitens der PEB ist am 9. Dezember erfolgt. Bei einer der nächsten Gemeinderatssitzungen wird es nähere Informationen geben. Wir liegen um ca. € 95.000,00 unter der ursprünglich geschätzten und auch vertraglich mit dem von der PEB abgeschlossenen und vom GR beschlossenen Baurechtsvertrag. Die 1. monatliche Rate im Jänner oder Feber 2025 wird noch jene Höhe ~ € 13.000.- wie wir damals mit der PEB vertraglich festgelegt haben, danach wird die monatliche Belastung niedriger, da die zweckgebundene Subvention seitens des LH erst eingerechnet, und ein neuer Tilgungsplan festgelegt wird.
- Die 2. Rate der Bedarfszuweisungen ist kürzlich eingetroffen.
- Aufgrund einer Pensionierung im Bereich der Kinderkrippe wird keine zusätzliche Kraft aufgenommen. Es erfolgt eine Umschichtung beim vorhandenen Personal. Die drei Gruppen im Kindergarten bleiben bestehen.
- In der Mitgliederversammlung für den Wasserverband Unteres Lafnitztal wurde ein neues Tarifmodell beschlossen. Dieses neue Tarifmodell ist bereits beim Voranschlag des Verbandes eingearbeitet. Bei einer Infoveranstaltung war keine Rede davon, dass das neue Tarifmodell schon umgesetzt werden kann. Es hat geheißen, dass die Statutenänderung die Voraussetzung für das neue Tarifmodell ist. Das neue Modell verursacht höhere Kosten für die Gemeinden.

- Reichl Julius: Er kritisiert wieder die Arbeiten beim Grabenschneiden und es sollte auch ein Bagger angemietet werden – dann könnte effizienter gearbeitet werden. Auch der Winterdienst sollte überdacht werden.
- Ein weiteres Problem sieht er beim Personal in der Verwaltung. Es gibt hier drei B-Bedienstete, die ein „Schweinegeld“ kosten. Um hier Kosten zu sparen, sollten die Bediensteten die Stunden reduzieren, so könnte der Gemeinde auch beim Sparen geholfen werden. Weiters könnte ein Gemeindearbeiter zwei bis drei Monate Stempeln gehen. Er macht auch den Vorschlag, dass jeder Vorstand € 200,-- abgeben soll und für den Kindergarten zur Verfügung stellen soll.

Dieses Protokoll umfasst 17 Seiten. Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.



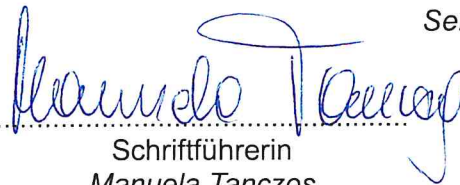
Bürgermeister
Werner Kemetter



Beglaubiger
Panner Joachim



Beglaubiger
Seinitz Roman



Schifführerin
Manuela Tanczos